



A 46240 / 17

Auflagen zur Bewilligung der Abferkelbucht WelCon

1. In dem von der Sau begehbaren Bereich der Abferkelbucht muss eine zusammenhängende, unperforierte Liegefläche von mindestens 1.2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die restliche Festbodenfläche, welche die Differenz zur Mindestbodenfläche von 1.2 m² ausmacht, muss zusammenhängend an dieses "Mindestrechteck" angrenzen.
2. Die Mindestbreite von Abferkelbuchten muss 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.
3. Scharfkantige Teile, wie Tränkenippel, die in die Bucht vorstehen, müssen so angebracht oder geschützt werden, dass sich Sau und Ferkel nicht verletzen können.
4. Die Sauen dürfen nur für die Behandlung (wie z.B. Pflegemassnahmen und Impfungen), das Einfangen der Ferkel sowie Reinigungsarbeiten in der Bucht kurzzeitig im Fressstand eingesperrt werden. Das Einsperren bei den in der Tierschutzverordnung (Art. 50 Abs. 1) erwähnten Einzelfällen (Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenprobleme) während der Geburtsphase ist nicht erlaubt.

Ettenhausen, 10. Juli 2017
wero